



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2014, Nr. 4

07.02.2014

Satzung für die Evaluation von Lehre, Studium und Weiterbildung an der Pädagogischen Hochschule Freiburg

Vom 7. Februar 2014

Aufgrund von § 5 Abs. 3 Satz 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. 435) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 10 LHG am 5. Februar 2014 die folgende Satzung für die Evaluation von Lehre, Studium und Weiterbildung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Evaluationsatzung regelt die Eigen- und Fremdevaluation in den Bereichen Lehre, Studium und Weiterbildung an der Pädagogischen Hochschule Freiburg aufgrund von § 5 Absatz 2 LHG, die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Evaluationsverfahren sowie den Zugang zu und die Veröffentlichung der Ergebnisse.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Eigenevaluation ist die Evaluation durch die Pädagogische Hochschule selbst. Sie kann innerhalb von Fakultäten, Instituten, wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinrichtungen stattfinden.
- (2) Fremdevaluationen sind Evaluationen, die auf Veranlassung des Rektorats oder des Landes und durch externe Einrichtungen durchgeführt werden. Sie können hochschulvergleichend und auch hochschulartübergreifend angelegt sein.
- (3) Unter der Verarbeitung von Daten wird entsprechend § 3 des Landesdatenschutzgesetzes (LDStG) Baden-Württemberg das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Nutzen, Sperren und Löschen personenbezogener Daten verstanden.
- (4) Die Eigen- und Fremdevaluation von Lehre, Studium und Weiterbildung umfasst die Verarbeitung und Veröffentlichung von Daten und Ergebnissen zur Bewertung der Qualität von Lehr-, Studien- und Weiterbildungsangeboten sowie deren Bedingungen mittels geeigneter Verfahren und Instrumente. Sie umfasst insbesondere die Ebenen der einzelnen Lehrveranstaltungen, der Studienmodule, der Teilstudiengänge und Studiengänge sowie der Kontaktstudien.
- (5) Folgende Aggregationsstufen werden unterschieden:

1. Aggregation auf Lehrveranstaltungsebene: Alle ausgefüllten Fragebögen einer Lehrveranstaltung werden zusammengefasst. Der Personenbezug zu einzelnen Lehrenden ist dabei gegeben.
2. Aggregation auf Modulebene: Alle Evaluationen von Lehrveranstaltungen, die zu einem Modul gehören, werden zusammengefasst. Der Personenbezug zu einzelnen Lehrenden ist dabei in der Regel nicht gegeben.
3. Aggregation auf Studiengangs- und Teilstudiengangsebene: Alle Evaluationen von Lehrveranstaltungen, die zu einem Studien- oder Teilstudiengang gehören, werden zusammengefasst. Der Personenbezug zu einzelnen Lehrenden ist dabei nicht gegeben.
4. Aggregation auf Fakultätsebene: Alle Evaluationen von Lehrveranstaltungen, die zu einem Studiengang gehören, werden zusammengefasst. Der Personenbezug zu einzelnen Lehrenden ist dabei nicht gegeben.
5. Aggregation auf Hochschulebene: Alle Evaluationen der Fakultäten werden zusammengefasst. Ein Personenbezug zu einzelnen Lehrenden ist dabei nicht gegeben.

§ 3 Ziel und Zwecke von Evaluationen im Rahmen dieser Satzung

- (1) Evaluationen im Rahmen dieser Satzung erfolgen unter der in Absatz 2 genannten Zielsetzung und dienen ausschließlich einem oder mehreren der in Absatz 3 genannten Zwecke.
- (2) Evaluationen zielen darauf ab, sowohl Beispiele für erfolgreiche Strukturen und Vorgehensweisen als auch Probleme und bestehende Verbesserungsmöglichkeiten rechtzeitig zu erkennen und bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Evaluationsgegenstände zu berücksichtigen. Ziel der Hochschule ist es, durch den Einsatz von geeigneten Maßnahmen und Instrumenten der Evaluation eine Kultur der kontinuierlichen Verbesserung der Qualität im Bereich von Lehre, Studium und Weiterbildung zu verankern.
- (3) Die Ergebnisse der Evaluation im Bereich Lehre, Studium und Weiterbildung können für folgende Zwecke verwendet werden:
 1. zur Herstellung von Transparenz über die Qualität in Lehre, Studium und Weiterbildung,
 2. zur Hervorhebung der Bedeutung von guter Lehre und zur Förderung des Dialogs zwischen Studierenden und Lehrenden hierüber,
 3. für konstruktive Rückmeldungen an die einzelne Lehrperson bezüglich des mit ihrer Lehrveranstaltung verbundenen Lehr- und Lernerfolgs aus Sicht der an dieser Lehrveranstaltung teilnehmenden Studierenden,
 4. zur Sicherung und Entwicklung der Qualität einzelner Lehrveranstaltungen, Studienmodule, Teilstudiengänge, Studiengänge und Kontaktstudienangebote,
 5. zur Fundierung der auch langfristigen Entwicklungsplanung und Profilbildung der Fakultäten und ihrer Institute, der wissenschaftlichen Einrichtungen, der die Lehre unterstützenden Einrichtungen, der einzelnen Teilstudiengänge und Studiengänge inkl. der Kontaktstudien sowie der Hochschule insgesamt,
 6. zur Konzipierung und Implementierung von Qualität sichernden und entwickelnden Maßnahmen,
 7. zur Evaluierung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
 8. im Rahmen der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen nach der W-Besoldung im Falle einer entsprechenden Antragstellung der jeweils antragsberechtigten Hochschul-lehrerin oder des jeweils antragsberechtigten Hochschullehrers,
 9. zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Lehrangebots,
 10. im Rahmen der Dienstaufsicht durch die Fakultätsvorstände,
 11. zur Fundierung der Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen,
 12. zur Eigendokumentation der Lehrleistung von Lehrenden,
 13. zur leistungs- und belastungsorientierten hochschulinternen Mittelvergabe.

§ 4 Verfahren der Eigenevaluation

- (1) Die Eigenevaluation erfolgt ausschließlich auf Initiative der in § 5 genannten Personen und Gremien unter verpflichtender Beteiligung der Evaluierungskommission und unter Vorlage eines Evaluationskonzepts.
- (2) Das Gesamtverfahren bei Eigenevaluationen wird entsprechend der Regelungen der §§ 6-9 dieser Satzung durchgeführt.

§ 5 Auftraggeber für Eigenevaluationen im Rahmen dieser Satzung

- (1) Auftraggeber für Eigenevaluationen im Sinne dieser Satzung können Personen oder Personengruppen sein, die mit Aufgaben in Lehre, Studium und Weiterbildung betraut sind. Dazu gehören insbesondere das Rektorat, die Fakultätsräte, die Dekanate, die Studiendekaninnen und Studiendekane, die Studienkommissionen, die studentischen Vertreter/innen aus den Gremien der Hochschule, Teilstudien- und Studiengangslösungen sowie Modulbeauftragte und der Ausschuss für Lehre und Studium.
- (2) Studierende können Evaluationsanliegen bei allen genannten Auftraggebern einbringen. Darüber hinaus stehen ihnen beratend u. a. die folgenden Einrichtungen und Stellen als Ansprechpartner zur Verfügung: Stabsstellen Lehre, Abt. Hochschuldidaktik, Stabsstelle „Gleichstellung, akademische Personalentwicklung und Familienförderung“, Evaluierungskommission.
- (3) Jede/r Lehrende ist berechtigt, seine/ihre eigene Veranstaltung ohne Beteiligung der Evaluierungskommission zu evaluieren, sofern die Angabe von Daten freiwillig erfolgt. Die Lehrenden eines Moduls sind berechtigt, ihr Modul ohne Beteiligung der Evaluierungskommission zu evaluieren, sofern alle beteiligten Lehrenden einverstanden sind und die Angabe von Daten freiwillig erfolgt.
- (4) Die Verfasste Studierendenschaft kann bei den zuständigen Personen und Gremien die Durchführung von Verfahren zur Eigenevaluation beantragen. Die zuständigen Gremien haben sich mit dem Antrag zu befassen.

§ 6 Evaluationskonzept

- (1) Ein Evaluationskonzept muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:
 1. Benennung des Auftraggebers und der Durchführenden,
 2. Erläuterung des Gegenstands und des Zwecks/der Zwecke der geplanten Evaluation, entsprechend § 3 Absatz 3 Ziff. 1-13,
 3. Angabe, welche der in § 8 Absatz 4 und 5 genannten personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen,
 4. Zeitplan für die Verarbeitung und Veröffentlichung der Daten,
 5. Entwurf des Evaluationsinstruments bzw. der Evaluationsinstrumente,
 6. Ressourcenerklärung,
 7. Erläuterung, welche Konsequenzen aus den Ergebnissen insbesondere für den Prozess der Qualitätsentwicklung gezogen werden sollen.
- (2) Die Durchführung der Evaluation, insbesondere die Datenerhebung, hat so zu erfolgen, dass allen Beteiligten bekannt ist, wer Auftraggeber dieser Evaluation ist, welchem Zweck/welchen Zwecken die Evaluation dient, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden, an welchen Stellen die Ergebnisse auf welcher Aggregationsstufe genutzt und veröffentlicht werden und welche Fristen zur Aufbewahrung der Daten gelten.
- (3) Das Evaluationskonzept ist in der Regel acht Wochen vor dem Beginn der geplanten Evaluation über die Evaluierungskommission je nach Zuständigkeit an das Rektorat (§ 5 Absatz 1 und § 16 Absatz 3 Satz 2 Ziff. 4a LHG) oder an den Fakultätsvorstand (§ 23 Absatz 3 Satz 6 Ziff. 5 LHG) oder an die Studienkommission (§ 26 Absatz 3 LHG) zur Entscheidung zu richten. Sind diese selbst Auftraggeber, müssen sie gleichwohl die Empfehlung der Evaluierungskommission einholen.

§ 7 Evaluierungskommission

- (1) Für die Sicherung der Qualität des Evaluierungsgeschehens an der Hochschule wird eine Evaluierungskommission gebildet. Diese besteht aus den Mitgliedern des Senatsausschusses „Lehre und Studium“. Zusätzlich können weitere Personen als beratende Experten bzw. Expertinnen, z. B. aus den Bereichen Forschungsmethoden und Datenschutz, zu den Sitzungen eingeladen werden.
- (2) Die Aufgaben der Kommission sind:
 1. Überprüfung, dass die Bestimmungen dieser Satzung für Eigenevaluationsverfahren an der Pädagogischen Hochschule eingehalten werden,
 2. Prüfung, ob die Evaluationskonzepte satzungskonform sind und alle Angaben gemäß § 6 Absatz 1 und 2 dieser Satzung enthalten,

3. Stellungnahme, ob die Evaluation gemäß Konzept durchgeführt werden soll,
4. Weiterentwicklung der Evaluationsverfahren,
5. Erstellung und Sammlung von Unterstützungsmaterialien zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Evaluationen, insbesondere Erstellung eines Evaluationshandbuchs mit Empfehlungscharakter.

§ 8 Durchführung der Eigenevaluationen

- (1) Nach der Stellungnahme der Evaluierungskommission und der Entscheidung über die Durchführung wird die Evaluation entsprechend der Erklärung über die Ressourcen nach § 6 Absatz 1 Ziff. 6 entweder vom Auftraggeber selbst oder von einem Auftragnehmer, z. B. einer neutralen Servicestelle innerhalb der Hochschule, durchgeführt.
- (2) Es ist sicherzustellen, dass die bei Befragungen erhobenen Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können. Bei fünf oder weniger Studierenden in einer Lehrveranstaltung hat eine Befragung der Studierenden zu unterbleiben, bei fünf oder weniger abgegebenen oder ausgefüllten Fragebögen erfolgt keine Auswertung. Die erhobenen Daten sind in diesem Fall unverzüglich zu vernichten.
- (3) Die Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen sollen in der Regel spätestens zum letzten Lehrveranstaltungstermin des betreffenden Semesters den Studierenden mitgeteilt und mit ihnen besprochen werden.
- (4) Bei Befragungen von Studierenden können Angaben zu allen Qualitätsparametern von Lehrveranstaltungen, zu ihren Rahmenbedingungen, zur Wahl der Lehrveranstaltung durch die Befragten, zum eigenen Lern- und Arbeitsverhalten, zum Modul, zum Studiengang, zum Studiensemester (aggregiert mindestens zu Studienjahren) und zum Geschlecht verarbeitet werden. Dabei ist die Sicherstellung der Anonymität nach Absatz 2, Satz 1 und 2 in jedem Fall zu gewährleisten.
- (5) Von der Lehrperson können folgende Daten verarbeitet werden:
 1. Name, Vorname, Titel,
 2. Bezeichnung der Lehrveranstaltung,
 3. Lehrveranstaltungstyp,
 4. Fachbereich/Institut,
 5. Ort der Lehrveranstaltung,
 6. die zur Lehrveranstaltung mit dem Fragebogen gem. Absatz 4 bei der Befragung der Studierenden erhobenen Daten.Dabei darf eine Verknüpfung der Daten miteinander nur in dem Umfang stattfinden, wie es im Evaluationskonzept nach § 6 Absatz 1 Ziff. 3 angegeben ist.
- (6) Bei der Auswertung von Fragebögen aus Lehrveranstaltungen ist sicherzustellen, dass der/die betreffende/n Lehrende/n nicht daran beteiligt ist/sind. Dies gilt nicht für Lehrveranstaltungsevaluationen, die gemäß § 5 Absatz 3 von der oder dem oder den Lehrenden selbst veranlasst und durchgeführt werden. Werden Fragebögen auf Papier verwendet, sind sie noch in der Lehrveranstaltung in einem Umschlag zu verschließen und unmittelbar an die auswertende Stelle zu geben.

§ 9 Berichte

- (1) Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Evaluationsverfahrens veranlasst der Auftraggeber der jeweiligen Evaluationen, dass ein Bericht verfasst wird. In diesem Bericht werden die Ergebnisse der Evaluation zusammenfassend so dargestellt, dass kein Personenbezug zu einzelnen Lehrenden hergestellt werden kann; der Bericht wird innerhalb der Hochschule veröffentlicht. Darüber hinaus werden Maßnahmen und Konsequenzen, die sich insbesondere für den Prozess der Qualitätsentwicklung ableiten, beschrieben; diese werden nicht veröffentlicht.
- (2) Über die Ergebnisse der Evaluation ist dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Rahmen des Jahresberichts zu berichten. Das Rektorat entscheidet über eine Veröffentlichung von Evaluationsergebnissen außerhalb der Hochschule.
- (3) Darüber hinaus sind alle Lehrpersonen dazu verpflichtet, ihrem/ihrer zuständigen Studiendekan/in über Faktoren, die der Qualität von Lehre und Studium abträglich sind, zu berichten.

§ 10 Verantwortlichkeit für Evaluationen

- (1) Die Studiengangsleitungen von Bachelor- und Masterstudiengängen tragen dafür Sorge, dass die für die Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverfahren erforderlichen Evaluationsmaßnahmen regelmäßig durchgeführt werden.
- (2) Das Rektorat, die Fakultätsvorstände sowie die Studienkommissionen tragen dafür Sorge, dass die für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Landeshochschulgesetz erforderlichen Evaluationsmaßnahmen regelmäßig durchgeführt werden.

§ 11 Fremdevaluation

- (1) Für die Fremdevaluation gelten die Bestimmungen in den §§ 1 bis 3 und 12 entsprechend.
- (2) Vor der Durchführung von Fremdevaluationen ist die Finanzierung zu klären.
- (3) Die Fremdevaluation erfolgt durch eine externe Evaluationseinrichtung oder eine externe Gutachterkommission. Das Rektorat kann Angehörige oder Mitarbeiter/innen der Hochschule beauftragen, als Dienstleistende für den untersuchten Bereich oder die zu evaluierende Einrichtung tätig zu werden.
- (4) Die Hochschule verlangt von der externen Evaluationseinrichtung oder der externen Gutachterkommission ein Gutachten, das die Ergebnisse der Fremdevaluation enthält.
- (5) Der Hochschule ist vor der Veröffentlichung eines Evaluationsgutachtens Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf zu geben. Die Hochschule stimmt der Veröffentlichung eines Gutachtens bzw. eines Evaluationsergebnisses zu, soweit keine Daten in dem Gutachten enthalten sind, die bestimmten oder bestimmbar Personen zugeordnet werden können. Das Rektorat ist berechtigt, aus übergeordneten Gründen die Veröffentlichung des Gutachtens oder von Ergebnissen einer externen Evaluation zu verweigern; hierüber ist dem Senat und dem Hochschulrat zu berichten.

§ 12 Zugang zu den Ergebnissen der Evaluation von Lehre, Studium und Weiterbildung

- (1) Die Lehrperson erhält das Ergebnis der Lehrveranstaltungsevaluation ihrer Lehrveranstaltungen, in dem sämtliche Einzelfragen mit Ergebnis aufgeführt sind. Das Ergebnis kann nach Studiengängen oder anderen Parametern aufgegliedert werden, solange sichergestellt bleibt, dass bei den Befragungen erhobene Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können. Auf Antragsstellung der jeweils betroffenen Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen oder akademischen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen können diese auf die einzelne Lehrveranstaltung aggregierten Daten für die Honorierung guter Lehrleistungen sowie für Entscheidungen gemäß § 51 Absatz 7 Satz 2 LHG verwendet werden.
- (2) Der Fakultätsvorstand, die Studiendekanin / der Studiendekan, die Studienkommission und die Studiengangsleitung sowie ggf. die Teilstudiengangsleiter/innen erhalten die auf Modulebene aggregierten Ergebnisse der Evaluation, sofern aus diesen Ergebnissen kein Personenbezug für einzelne Lehrveranstaltungen gegeben ist. Kann ein solcher Personenbezug zu einzelnen Lehrenden nicht ausgeschlossen werden, ist die gemäß § 2 Absatz 5 nächsthöhere Aggregationsstufe zu wählen, die keinen Personenbezug zu einzelnen Lehrenden mehr ermöglicht. Nur im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben können die in Satz 1 Genannten auf die auf Lehrveranstaltungsebene aggregierten Ergebnisse zugreifen, aus denen ein Personenbezug zu einzelnen Lehrenden gegeben ist. Die Gründe sind für jeden Einzelfall aktenkundig zu machen. Die/der betroffene Lehrende ist über den Zugriff auf aggregierte Ergebnisse, aus denen ein Personenbezug gegeben ist, unter Nennung der Gründe zu informieren, sie/er hat Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Vorlage weiterer Unterlagen zum Sachverhalt. Hierfür kann eine angemessene Frist gesetzt werden.
- (3) Der Prorektor / die Prorektorin für Lehre und Studium erhält semesterweise die Ergebnisse der Evaluation von Lehre, Studium und Weiterbildung, in denen die einzelnen Studiengänge sowie ggf. Teilstudiengänge zu übergeordneten Themenblöcken zusammenfasst sind und zu diesen übergeordneten Themenblöcken das Ergebnis ausgewiesen ist.

- (4) Das Rektorat erhält die auf Modulebene aggregierten Ergebnisse der Evaluation, sofern aus diesen Ergebnissen kein Personenbezug zu einzelnen Lehrenden gegeben ist. Kann ein solcher Personenbezug zu einzelnen Lehrenden nicht ausgeschlossen werden, ist gemäß § 2, Absatz 5 die nächsthöhere Aggregationsstufe zu wählen, die keinen Personenbezug zu einzelnen Lehrenden mehr ermöglicht. Nur im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben können die Mitglieder des Rektorates auf die auf Lehrveranstaltungsebene aggregierten Ergebnisse zugreifen, aus denen ein Personenbezug zu einzelnen Lehrenden gegeben ist. Die Gründe sind für jeden Einzelfall aktenkundig zu machen. Die/der betroffene Lehrende ist über den Zugriff auf aggregierte Ergebnisse, aus denen ein Personenbezug gegeben ist, unter Nennung der Gründe zu informieren, sie/er hat Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Vorlage weiterer Unterlagen zum Sachverhalt. Hierfür kann eine angemessene Frist gesetzt werden.

§ 13 Verschwiegenheit, Datenschutz und Dauer der Aufbewahrung von Daten

- (1) Bei der Durchführung von Evaluationen, insbesondere bei der Verarbeitung und Veröffentlichung von Daten, sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Datenschutzregelungen, zu beachten und einzuhalten.
- (2) Mitglieder von Organen und Gremien und der Studiendekan / die Studiendekanin haben die Vertraulichkeit sicherzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass die ihnen zur Verfügung gestellten Ergebnisse aus Lehrevaluationen, die auf die einzelne Lehrveranstaltung bezogen sind, entsprechend dieser Satzung gelöscht werden.
- (3) Die für die Durchführung und Auswertung der Evaluation von Lehre, Studium und Weiterbildung verantwortliche Stelle hat die Vernichtung der ausgefüllten Fragebögen von Lehrveranstaltungsevaluationen sicherzustellen. Die ausgefüllten Fragebögen sind bis Ende des auf die Lehrveranstaltungsevaluation folgenden Semesters zu vernichten. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die in elektronischer Form ausgefüllten Fragebögen zu löschen.
- (4) Datensätze nach § 12 Absatz 2 sind nach drei Jahren zu löschen. Datensätze nach § 12 Absatz 3 sind nach fünf Jahren zu löschen; beziehen sie sich auf einen Studiengang mit siebenjähriger Akkreditierungslaufzeit, sind sie nach sieben Jahren zu löschen. Datensätze nach § 12 Absatz 4 sind nach zehn Jahren zu löschen.

§ 14 Unterstützung und Fortbildung

- (1) Die Pädagogische Hochschule Freiburg unterstützt auf der Grundlage dieser Satzung Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität von Lehre, Studium und Weiterbildung.
- (2) Es finden in regelmäßigen Abständen Evaluationstage statt, die sich mit Fragen zum Thema Qualitätsentwicklung und Evaluation beschäftigen sowie die an der Pädagogischen Hochschule Freiburg durchgeführten Evaluationsverfahren und -prozesse im Sinne einer Metaevaluation kritisch beleuchten und begleiten.
- (3) Die Lehrenden der Hochschule sind gehalten, sich regelmäßig über die verfügbaren hochschuldidaktischen Angebote zu informieren. Sie sind eingeladen, diese bei Interesse und Bedarf zu nutzen.

§ 15 Inkrafttreten und Dauer der Gültigkeit

Diese Evaluationssatzung tritt am 1. April 2014 in Kraft und gilt erstmals für das Sommersemester 2014.

Freiburg, den 7. Februar 2014

gez. Druwe

Prof. Dr. Ulrich Druwe
Rektor
Pädagogische Hochschule Freiburg